

Amtsblatt der Europäischen Union

L 175



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

30. Juni 2022

Inhalt

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1049]	1
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1050]	3
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1051]	5
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1052]	7
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1053]	9
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1054]	12
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1055]	15
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1056]	17

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1057]	18
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2022/1058]	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1059]	22
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1060]	23
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1061]	24
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1062]	27
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1063]	28
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1064]	29
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1065]	30
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1066]	31
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2022/1067]	32
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1068]	34
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1069]	35
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1070]	37
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 23/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1071]	39
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1072]	41
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 25/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1073]	42

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1074]	43
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1075]	44
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 28/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1076]	45
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2022/1077]	46
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/2022 vom 4. Februar 2022 über das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 [2022/1078]	48
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1079]	49
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1080]	51
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1081]	53
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1082]	55
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1083]	57
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1084]	59
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1085]	61
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1086]	63
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 39/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1087]	65

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/2022 vom 4. Februar 2022 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1088]	67
---	----

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 1/2022

vom 4. Februar 2022

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1049]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/899 der Kommission vom 3. Juni 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich Übergangsmaßnahmen für die Ausfuhr von Fleisch- und Knochenmehl als Brennstoff⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 9c (Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0899:** Verordnung (EU) 2021/899 der Kommission vom 3. Juni 2021 (ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 68)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/899 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 4.6.2021, S. 68.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 2/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1050]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 6.1 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 17 (Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 2192:** Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 der Kommission vom 7. Dezember 2020 (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 10)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2192 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 10.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 3/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2022/1051]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/761 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Änderung der Anhänge I bis IV der Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 im Hinblick auf die Muster der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 2.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 36 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0761**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/761 der Kommission vom 7. Mai 2021 (ABl. L 162 vom 10.5.2021, S. 46)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/761 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 10.5.2021, S. 46.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 4/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1052]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/573 der Kommission vom 1. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Einfuhrbedingungen für zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachte lebende Schnecken, zusammengesetzte Erzeugnisse und Tierdarmhüllen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bi (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 0573**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/573 der Kommission vom 1. Februar 2021 (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 6)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.“

2. Unter Nummer 31qi (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 0573**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/573 der Kommission vom 1. Februar 2021 (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 6)“.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 6.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164i (Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32021 R 0573**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/573 der Kommission vom 1. Februar 2021 (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 6)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/573 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1053]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/577 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Angaben, die erforderlich sind, um Artikel 112 Absatz 4 und Artikel 115 Absatz 5 anzuwenden, und damit diese Angaben in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung aufgenommen werden können ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und praktischen Modalitäten für die Datenbank der Union für Tierarzneimittel (Produktdatenbank der Union) ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Erstellung einer Liste der Änderungen, die keine Bewertung erfordern, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1904 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Festlegung der Gestaltung eines gemeinsamen Logos für den Einzelhandel mit Tierarzneimitteln im Fernabsatz ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island.
- (8) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.
- (9) Gemäß dem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽⁷⁾ gelten die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/577 und (EU) 2021/578 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2021/1904 nicht für Liechtenstein.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 9.4.2021, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 9.4.2021, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 133.

⁽⁷⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(10) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 4.1 des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3b (Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„3c. **32021 R 0577**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/577 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Angaben, die erforderlich sind, um Artikel 112 Absatz 4 und Artikel 115 Absatz 5 anzuwenden, und damit diese Angaben in das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung aufgenommen werden können (ABl. L 123 vom 9.4.2021, S. 3)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

Artikel 2

Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 22 (Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32021 R 0805**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 3)“.

2. Nach Nummer 22 (Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„22a. **32021 R 0016**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/16 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und praktischen Modalitäten für die Datenbank der Union für Tierarzneimittel (Produktdatenbank der Union) (ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 6 Absatz 4 werden die Wörter ‚Amtssprachen der Union‘ durch die Wörter ‚Amtssprachen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

22b. **32021 R 0017**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/17 der Kommission vom 8. Januar 2021 zur Erstellung einer Liste der Änderungen, die keine Bewertung erfordern, gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 22)

22c. **32021 R 0578**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 der Kommission vom 29. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren (ABl. L 123 vom 9.4.2021, S. 7)

22d. **32021 R 1904**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1904 der Kommission vom 29. Oktober 2021 zur Festlegung der Gestaltung eines gemeinsamen Logos für den Einzelhandel mit Tierarzneimitteln im Fernabsatz (ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 133)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/578 und (EU) 2021/805 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/16, (EU) 2021/17 und (EU) 2021/1904 in isländischer und norwegischer Sprache und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/577 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 6/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1054]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2014/40/EU wird die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Norwegen sollte seine Anpassung an die Richtlinie 2001/37/EG im Hinblick auf das Erzeugnis „Tabak zum oralen Gebrauch“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Richtlinie 2014/40/EU beibehalten.
- (5) Angesichts der Anpassung im Hinblick auf Tabak zum oralen Gebrauch sowie ausgehend von besonderen nationalen Gegebenheiten, die durch Statistiken über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem oralen Gebrauch von Tabak und den betreffenden Gebrauchsgewohnheiten untermauert werden, sollte es Norwegen freistehen, gemäß diesem Beschluss einen alternativen zusätzlichen gesundheitsbezogenen Warnhinweis in Bezug auf Tabak zum oralen Gebrauch zuzulassen.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XXV Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

„**32014 L 0040:** Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, geändert durch:

— **32014 L 0109:** Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22).

⁽¹⁾ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚bis zum 20. November 2016‘ durch die Wörter ‚spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.
- b) In Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 13 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„In Fällen, die Hersteller und Importeure in den EFTA-Staaten betreffen, zieht die EFTA-Überwachungsbehörde die von der Kommission erhobenen Gebühren ein.“
- c) In Artikel 12 Absatz 1 wird in Bezug auf Norwegen folgender Unterabsatz angefügt:
„Unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten, die durch Statistiken über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem oralen Gebrauch von Tabak und den betreffenden Gebrauchsgewohnheiten untermauert werden, darf Tabak zum oralen Gebrauch, der in Norwegen in Verkehr gebracht wird, mit dem folgenden alternativen gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sein:
„Dieses Tabakerzeugnis erhöht das Risiko einer Schädigung des Fötus sowie das Risiko einer Totgeburt.“
- d) In Artikel 15 Absatz 13 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von 16 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.
- e) In Artikel 16 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von 16 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.
- f) Das Verbot nach Artikel 17 gilt nicht für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 in Norwegen. Norwegen verbietet die Ausfuhr des Erzeugnisses im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 in alle Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens mit Ausnahme Schwedens.
- g) In Artikel 30 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2017‘ durch die Angabe ‚innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 30 Buchstaben a und c werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem 20. Mai 2016‘ durch die Worte ‚dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 30 Buchstabe b wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚vor dem 20. November 2016‘ durch die Angabe ‚innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/40/EU, berichtigt in ABl. L 150 vom 17.6.2015, S. 24, und der Delegierten Richtlinie 2014/109/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu veröffentlichen ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 7/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1055]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3b (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der Kommission) Folgendes eingefügt:

- „3c. **32015 D 2183**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (ABl. L 309 vom 26.11.2015, S. 15)
- 3d. **32015 D 2186**: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (ABl. L 312 vom 27.11.2015, S. 5)
- 3e. **32016 D 0586**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15)
- 3f. **32016 D 0786**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 79)

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 26.11.2015, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 27.11.2015, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 79.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 88.

- 3g. **32016 D 0787**: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 88)

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 1. Januar 2017‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2015/2183, (EU) 2015/2186, (EU) 2016/586, (EU) 2016/786 und (EU) 2016/787 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽⁶⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(6) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 8/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1056]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3g (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„3h. **32016 R 0779**: Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 48)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 48.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1057]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse ⁽²⁾, berichtigt in ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 47, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3h (Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission) Folgendes eingefügt:

- „3i. **32018 R 0573:** Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1)
- 3j. **32018 R 0574:** Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7), berichtigt in ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 47

Die Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚zum 20. Mai 2020‘ durch die Angabe ‚innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚....des Kalenderjahres 2019‘ durch die Angabe ‚....des Kalenderjahres des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

- b) In Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe b wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis 20. Mai 2021‘ durch die Angabe ‚innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.“

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57.

- c) In Artikel 37 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚zum 20. Mai 2019‘ durch die Angabe ‚innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 37 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2020‘ durch die Angabe ‚innerhalb von zwei Jahren und vier Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

- d) In Artikel 37 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2024‘ durch die Angabe ‚innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 37 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. Mai 2026‘ durch die Angabe ‚innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.“

- 3k. **32018 D 0576:** Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57)

Der Beschluss gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚zum 20. September 2018‘ durch die Angabe ‚innerhalb von acht Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

- b) In Artikel 4 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 20. September 2018‘ durch die Angabe ‚innerhalb von acht Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

- c) In Artikel 9 Absatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚20. Mai 2019‘ durch die Worte ‚innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 9 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚zum 20. Mai 2020‘ durch die Angabe ‚innerhalb von zwei Jahren und vier Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

- d) In Artikel 9 Absatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚20. Mai 2024‘ durch die Worte ‚innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.

In Artikel 9 Absatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚20. Mai 2026‘ durch die Worte ‚innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2022 vom 4. Februar 2022‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, berichtigt in ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 47, und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/576 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 10/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2022/1058]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. H11 vom 9. Dezember 2020 zur Verlängerung der in den Artikeln 67 und 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sowie im Beschluss Nr. S9 genannten Fristen aufgrund der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. H11 wird der Beschluss Nr. H9 ⁽²⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.H9 (Beschluss Nr. H9) wird folgende Nummer eingefügt:
„3.H11 **32021 D 0506(01)**: Beschluss Nr. H11 vom 9. Dezember 2020 zur Verlängerung der in den Artikeln 67 und 70 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sowie im Beschluss Nr. S9 genannten Fristen aufgrund der COVID-19-Pandemie (ABl. C 170 vom 6.5.2021, S. 4)“
2. Der Text von Nummer 3.H9 (Beschluss Nr. H9) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. H11 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 6.5.2021, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 259 vom 7.8.2020, S. 9.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 11/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1059]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1964 der Kommission vom 11. November 2021 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2021 bis 30. Dezember 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zq (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1354 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zr. **32021 R 1964:** Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1964 der Kommission vom 11. November 2021 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2021 bis 30. Dezember 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 52)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1964 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 52.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 12/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1060]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 der Kommission vom 21. April 2021 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31b^{ah} (Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 1254**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1254 der Kommission vom 21. April 2021 (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 6)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1254 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 6.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 13/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1061]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1103 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Brasiliens für der Aufsicht der Zentralbank von Brasilien unterliegende, von brasilianischen Instituten geschlossene Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1104 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Kanadas für der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Finanzinstitute (Office of the Superintendent of Financial Institutions) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1105 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Singapurs für der Aufsicht der Währungsbehörde Singapurs (Monetary Authority of Singapore) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1106 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Australiens für der Aufsicht der australischen Aufsichtsbehörde (Australian Prudential Regulation Authority) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1107 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Hongkongs für der Aufsicht der Währungsbehörde Hongkongs (Hongkong Monetary Authority) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1108 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen der Vereinigten Staaten von Amerika für der Aufsicht des Gouverneursrats des Zentralbanksystems (Board of Governors of the Federal Reserve System), der Kreditüberwachungsbehörde (Office of the Comptroller of the Currency), des Einlagensicherungsfonds (Federal Deposit Insurance Corporation), der Kreditanstalt für die Landwirtschaft (Farm Credit Administration) und der Bundesbehörde für Hypothekenkredite (Federal Housing Finance Agency) unterliegende Derivatgeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 84.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 89.

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 99.

⁽⁵⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 104.

⁽⁶⁾ ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 109.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 31bcaz (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/85 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „31bcaza. **32021 D 1103:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1103 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Brasiliens für der Aufsicht der Zentralbank von Brasilien unterliegende, von brasilianischen Instituten geschlossene Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 84)
- 31bcab. **32021 D 1104:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1104 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Kanadas für der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Finanzinstitute (Office of the Superintendent of Financial Institutions) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 89)
- 31bcac. **32021 D 1105:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1105 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Singapurs für der Aufsicht der Währungsbehörde Singapurs (Monetary Authority of Singapore) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 94)
- 31bcad. **32021 D 1106:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1106 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Australiens für der Aufsicht der australischen Aufsichtsbehörde (Australian Prudential Regulation Authority) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 99)
- 31bcae. **32021 D 1107:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1107 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen Hongkongs für der Aufsicht der Währungsbehörde Hongkongs (Hongkong Monetary Authority) unterliegende Derivategeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 104)
- 31bczf. **32021 D 1108:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1108 der Kommission vom 5. Juli 2021 zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen der Vereinigten Staaten von Amerika für der Aufsicht des Gouverneursrats des Zentralbanksystems (Board of Governors of the Federal Reserve System), der Kreditüberwachungsbehörde (Office of the Comptroller of the Currency), des Einlagensicherungsfonds (Federal Deposit Insurance Corporation), der Kreditanstalt für die Landwirtschaft (Farm Credit Administration) und der Bundesbehörde für Hypothekenkredite (Federal Housing Finance Agency) unterliegende Derivatgeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 109)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/1103, (EU) 2021/1104, (EU) 2021/1105, (EU) 2021/1106, (EU) 2021/1107 und (EU) 2021/1108 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 14/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1062]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 17j (Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32019 L 1936:** Richtlinie (EU) 2019/1936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/1936 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABL L 305 vom 26.11.2019, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 15/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1063]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 46c (Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 L 1233**: Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2021/1233 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 16/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1064]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1889 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Maßnahmen zur vorübergehenden Entlastung von den Vorschriften für die Nutzung von Zeitnischen aufgrund der COVID-19-Krise ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 64b (Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1889**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1889 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 384 vom 29.10.2021, S. 20)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1889 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 384 vom 29.10.2021, S. 20.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 17/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2022/1065]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1062 der Kommission vom 28. Juni 2021 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1062:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/1062 der Kommission vom 28. Juni 2021 (ABl. L 229 vom 29.6.2021, S. 3)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1062 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 29.6.2021, S. 3.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 18/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1066]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32 g (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 L 1226:** Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 (ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 65)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1226 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 65.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 19/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens [2022/1067]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XVIII des EWR-Abkommens wird Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgendes wird angefügt:

„, geändert durch:

— **32018 L 0957**: Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16)“.

2. Der Text der Anpassung erhält folgende Fassung:

„In Artikel 3 Absatz 10 werden die Wörter ‚der Verträge‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/957 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16.

^(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 20/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1068]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2021/1845 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/175 in Bezug auf den Geltungszeitraum der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe sowie der entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2m (Beschluss (EU) 2017/175 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32021 D 1845:** Beschluss (EU) 2021/1845 der Kommission vom 20. Oktober 2021 (ABl. L 376 vom 22.10.2021, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2021/1845 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 22.10.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 21/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1069]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2021/1870 der Kommission vom 22. Oktober 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss (EU) 2021/1871 der Kommission vom 22. Oktober 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/312/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Innen- und Außenfarben und -lacke ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1870 wird der Beschluss 2014/893/EU der Kommission ⁽³⁾ aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2v (Beschluss 2014/312/EU der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32021 D 1871:** Beschluss (EU) 2021/1871 der Kommission vom 22. Oktober 2021 (ABl. L 379 vom 26.10.2021, S. 49)“.
2. Der Text von Nummer 2y (Beschluss 2014/893/EU der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32021 D 1870:** Beschluss (EU) 2021/1870 der Kommission vom 22. Oktober 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für kosmetische Mittel und Tierpflegeprodukte (ABl. L 379 vom 26.10.2021, S. 8)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Beschlüsse (EU) 2021/1870 und (EU) 2021/1871 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

⁽¹⁾ ABl. L 379 vom 26.10.2021, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 379 vom 26.10.2021, S. 49.

⁽³⁾ Beschluss 2014/893/EU der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für „Rinse-off“-Kosmetikprodukte (ABl. L 354 vom 11.12.2014, S. 47).

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 22/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1070]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Ausschluss von aus dem Vereinigten Königreich ankommenden Flügen aus dem Emissionshandelssystem der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32021 R 1416:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1)“

2. Der Text der Anpassung u erhält folgende Fassung:

„In der Spalte „Tätigkeiten“ der Tabelle in Anhang I wird Absatz 2 des Eintrags „Luftverkehr“ wie folgt geändert:

- i) der zweite Absatz von Buchstabe j und von Buchstabe k, geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/1071 der Kommission vom 18. Mai 2020 sowie Buchstabe l gelten ab dem 1. Januar 2020.
- ii) der zweite Absatz von Buchstabe j und Buchstabe k, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 sowie Buchstabe m gelten ab dem 1. Januar 2021.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1416 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 23/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1071]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1868 der Kommission vom 28. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Angleichung der Versteigerung von Zertifikaten an die EU-EHS-Vorschriften für den Zeitraum 2021 bis 2030 und an die Einstufung von Zertifikaten als Finanzinstrumente gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird Nummer 21a (Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Der Titel des Rechtsakts erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union“

2. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 R 1868**: Delegierte Verordnung (EU) 2019/1868 der Kommission vom 28. August 2019 (ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 9)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1868 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 8.11.2019, S. 9.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 24/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1072]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1961 der Kommission vom 5. August 2021 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zugelassenen neuen Personenkraftwagen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2020 vom 23. Oktober 2020 ⁽²⁾, gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1961 nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21az (Verordnung (EG) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 1961:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1961 der Kommission vom 5. August 2021 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 14)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1961 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 14.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1073]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1589 der Kommission vom 22. Juli 2020 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Herstellern zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21azk (Verordnung (EG) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 1589**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1589 der Kommission vom 22. Juli 2020 (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 4)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1589 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 396/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 4.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 26/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1074]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1079 der Kommission vom 20. Juli 2020 über die Überprüfung und Berichtigung von Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azka (Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„21azkb. **32020 R 1079**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1079 der Kommission vom 20. Juli 2020 über die Überprüfung und Berichtigung von Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/956 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge (ABl. L 235 vom 22.7.2020, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1079 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 396/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 22.7.2020, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 27/2022
vom 4. Februar 2022
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2022/1075]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/2036 der Kommission vom 19. November 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 17 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 2036:** Verordnung (EU) 2021/2036 der Kommission vom 19. November 2021 (ABl. L 416 vom 23.11.2021, S. 3)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/2036 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 416 vom 23.11.2021, S. 3.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 28/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1076]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2021/1240 der Kommission vom 13. Juli 2021 über die Übereinstimmung des EU-Portals und der EU-Datenbank für klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln mit den Anforderungen gemäß Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 18a (Delegierte Verordnung (EU) 2017/1569 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18b. **32021 D 1240:** Beschluss (EU) 2021/1240 der Kommission vom 13. Juli 2021 über die Übereinstimmung des EU-Portals und der EU-Datenbank für klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln mit den Anforderungen gemäß Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 275 vom 31.7.2021, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2021/1240 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 31.7.2021, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 29/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2022/1077]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auszuweiten.
- (2) Im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/842, der mit dem Beschluss Nr. 269/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Oktober 2019 für EWR-Zwecke angepasst wurde ⁽²⁾, hat die EFTA-Überwachungsbehörde den Beschluss Nr. 204/21/COL vom 21. Juli 2021 angenommen, mit dem die jährlichen Emissionszuweisungen an Island und Norwegen festgelegt wurden.
- (3) Gemäß dem Beschluss Nr. 269/2019 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Oktober 2019 gilt die Verordnung (EU) 2018/842 nicht für Liechtenstein,
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Protokoll 31 des Abkommens wird nach dem zweiten Gedankenstrich von Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a (Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„— **32020 D 2126:** Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 58)

Dieser Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- i) In der Tabelle in Anhang I wird Folgendes angefügt:

Island	3 109 329
Norwegen	28 925 334'

- ii) In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

Island	2 876 150	2 802 993	2 729 836	2 656 679	2 583 522	2 510 365	2 437 208	2 364 050	2 290 893	2 217 736
Norwegen	25 164 459	24 296 764	23 429 068	22 561 373	21 693 677	20 825 982	19 958 287	19 090 591	18 222 896	17 355 200'

⁽¹⁾ ABl. L 426 vom 17.12.2020, S. 58.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

iii) In der Tabelle in Anhang III wird Folgendes angefügt:

Island	1 243 732
Norwegen	5 785 067“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 30/2022**vom 4. Februar 2022****über das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 [2022/1078]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/5 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ⁽²⁾ wurden mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽³⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 sollte am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens zu diesem Beschluss in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ungeachtet seines Artikel 5 tritt der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 vom 10. Dezember 2021 am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens zu diesem Beschluss in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens * in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S 24.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S 43.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 31/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1079]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ⁽³⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (5) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 54b (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) folgende Fassung:

„**32018 R 0848:** Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47, geändert durch:

— **32020 R 1693:** Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In den EFTA-Staaten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für den Bereich Pflanzengesundheit.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- b) Verweise auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Kriterien gelten für die EFTA-Staaten als Verweise auf nach nationalem Recht in den EFTA-Staaten festgelegte Kriterien.
- c) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat Zugang zu den in Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 genannten Systemen.
- d) In Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii wird nach dem Wort ‚Handelsabkommen‘ Folgendes eingefügt:
‚bzw. für die EFTA-Staaten den Beschlüssen der EFTA-Staaten gemäß Artikel 47 Absatz 2‘.
- e) In Artikel 47 wird folgender Absatz angefügt:
‚Hat die Union ein Drittland gemäß dieser Vorschrift anerkannt, teilt sie dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten mit. Die EFTA-Staaten beschließen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Drittlandes und der in der Mitteilung angegebenen Produktbedingungen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird hierüber unterrichtet und veröffentlicht regelmäßig Listen derartiger Entscheidungen in der EWR-Beilage des Amtsblatts.‘
- f) In Artikel 60 wird nach den Worten ‚dem 1. Januar 2022‘ Folgendes eingefügt:
‚bzw. für die EFTA-Staaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022‘.
- g) In Anhang II Teil I Nummer 1.5 Absatz 1 wird nach dem Wort ‚Dänemark‘ Folgendes eingefügt.
‚und auf den Flächen, die vor dem 14. Juni 2018 in den EFTA-Staaten für dieses Verfahren als ökologisch/biologisch zertifiziert wurden‘.
- h) In der Liste in Anhang IV wird Folgendes angefügt:

IS: lífrænt.

NO: økologisk.‘“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021 S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47 sowie der Verordnung (EU) 2020/1693 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 32/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1080]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/642 der Kommission vom 30. Oktober 2020 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Informationen, die auf der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen anzugeben sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32021 R 0642:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/642 der Kommission vom 30. Oktober 2020 (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/642 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen * oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1081]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/716 der Kommission vom 9. Februar 2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion von Sprossen und Chicoréesprossen, für Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere und für die Parasitenbehandlungen in der Aquakultur ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0716**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/716 der Kommission vom 9. Februar 2021 (Abl. L 151 vom 3.5.2021, S. 5)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/716 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Abl. L 151 vom 3.5.2021, S. 5.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 34/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1082]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 zur Änderung von Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/269 der Kommission vom 4. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/427 hinsichtlich des Geltungsbeginns der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommenen Änderungen bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2042 der Kommission vom 11. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion relevanter Daten ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (8) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 9.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32020 R 0427**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 (ABl. L 87 vom 23.3.2020, S. 1), geändert durch:
 - **32021 R 0269**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/269 der Kommission vom 4. Dezember 2020 (ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 24)
 - **32020 R 1794**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission vom 16. September 2020 (ABl. L 402 vom 1.12.2020, S. 23)“.
2. Nach Nummer 54bc (Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
 - „54bd. **32020 R 2146**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 5)
 - 54be. **32020 R 0464**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen (ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2), geändert durch:
 - **32020 R 2042**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2042 der Kommission vom 11. Dezember 2020 (ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 9)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/427, (EU) 2020/1794, (EU) 2020/2146 und (EU) 2021/269 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/464 und (EU) 2020/2042 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 (7), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(7) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 35/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1083]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/771 der Kommission vom 21. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung spezifischer Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1006 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Musters des Zertifikats zur Bestätigung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32021 R 1006**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1006 der Kommission vom 12. April 2021 (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 3)“
2. Nach Nummer 54be (Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„54bf. **32021 R 0771**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/771 der Kommission vom 21. Januar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung spezifischer Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 25)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/771 und (EU) 2021/1006 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 3.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(3) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 36/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1084]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 54bf (Delegierte Verordnung (EU) 2021/771 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„54bg. **32021 R 1342:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 37/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1085]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1691 der Kommission vom 12. Juli 2021 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Unternehmer in der ökologischen/biologischen Produktion in Bezug auf die Führung von Aufzeichnungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1697 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kriterien für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Drittländern zuständig sind, und für die Rücknahme ihrer Anerkennung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32021 R 1691**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1691 der Kommission vom 12. Juli 2021 (ABl. L 334 vom 22.9.2021, S. 1)
 - **32021 R 1697**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1697 der Kommission vom 13. Juli 2021 (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 3)“

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 22.9.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24.

2. Nach Nummer 54bg (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„54bh. **32021 R 1378**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission vom 19. August 2021 mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1691 und (EU) 2021/1697 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(4) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1086]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/715 der Kommission vom 20. Januar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an Unternehmergruppen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission wird die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission ⁽⁵⁾ aufgehoben, mit Ausnahme der Anhänge VII und XI, die bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin gelten. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und ist daher aus diesem zu streichen, mit Ausnahme der Anhänge VII und XI, die bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin gelten.
- (6) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (7) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 54b (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0715:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/715 der Kommission vom 20. Januar 2021 (ABl. L 151 vom 3.5.2021, S. 1)“.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 3.5.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

2. Nach Nummer 54bh (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
- „54bi. **32021 R 1189**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 18)
- 54bj. **32021 R 0279**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 6)
- 54bk. **32021 R 1165**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13)“.
3. Der Text der Nummer 54ba (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission) wird gestrichen. Die Anhänge VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelten weiterhin bis zum 31. Dezember 2023.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/715 und (EU) 2021/1189 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/279 und (EU) 2021/1165 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 (*), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(⁹) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 39/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1087]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmen und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung sowie über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 54bk (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„54bl. **32021 R 1698:** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmen und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung sowie über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 40/2022**vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1088]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 hinsichtlich der mittels des einheitlichen Musterformulars zu übermittelnden Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmen und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 wird die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission ⁽⁷⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

- (8) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (9) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11ba (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission) und in Kapitel II unter Nummer 31qa (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 1935**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17)“.
2. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bv (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und Nummer 11bw (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission) sowie in Kapitel II unter Nummer 31qv (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und Nummer 31qw (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.
3. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11c (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„11d. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.
4. In Kapitel II wird nach Nummer 31r (Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„31s. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

Artikel 2

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 54bb (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission) erhält folgende Fassung:
„**32021 R 2306**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021 S. 13)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In Artikel 7 Absatz 1 werden nach der Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 die Worte ‚oder gemäß den isländischen oder norwegischen Zollverfahren‘ eingefügt.
- b) Island und Norwegen müssen in den Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen nicht die EORI-Identifizierungsnummern verwenden.“

2. Unter Nummer 54bh (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32021 R 2119**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24)“.

3. Nach Nummer 54bl (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„54bm. **32021 R 2119**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmen und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24)

54bn. **32021 R 2307**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2307 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 30)

54bo. **32021 R 2325**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Erstellung — gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates — des Verzeichnisses der Drittländer und des Verzeichnisses der Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union anerkannt sind (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 8)“.

4. Unter Nummer 164a (Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32021 R 1935**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. November 2021 (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 17)“.

5. Unter den Nummern 164v (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission) und 164w (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

6. Nach Nummer 164x (Delegierte Verordnung (EU) 2019/2126 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„164y. **32021 R 2305**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2305 und (EU) 2021/2306 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1935, (EU) 2021/2119, (EU) 2021/2307 und (EU) 2021/2325 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 5. Februar 2022 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 ⁽⁸⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)